

Gemeinde Rattenberg

Untersuchung von Flächenpotentialen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Bess-Speichieranlagen

Sondergebiet „Energiepark Rattenberg-Irlmühl“

VERFAHRENSTRÄGER:

Gemeinde Rattenberg
Dorfplatz 15
94371 Rattenberg
www.rattenberg.de



VORHABENSTRÄGER:

Sun2money GmbH
Schlesierstraße 9
96272 Hochstadt

PLANVERFASSER:

INNOVA Immobilien & Bauplanung GmbH
Idastraße 43
04315 Leipzig
www.innova-leipzig.de



Leipzig, 12.02.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Übergeordnete Planungen	4
2.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 / Entwurf 2023	4
2.2	Raumordnungsgesetz (ROG)	6
2.3	Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP 2013)	6
2.4	Regionalplan Donau-Wald (12) / 13. April 2019	6
3.	Plangebiet	8
4.	Methodisches Vorgehen	9
5.	Status quo	9
6.	Flächenpotenziale	9
7.	Fazit	21
8.	Ergebnis	22

1. Vorbemerkungen

Im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) ist neben dem Ausbau anderer erneuerbarer Energieträger wie Windenergie oder Biomasse der Ausbau der Solarenergie verankert. Der Gesetzgeber hat den Stellenwert der Energieerzeugung durch Nutzung regenerativer Energien in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht. Regenerative Energien, darunter auch die Nutzung solarer Strahlungsenergie, bewirken eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes. Ihr Ausbau bildet daher, dem § 1 des EEG folgend, die Grundlage zur Schonung fossiler Energieressourcen sowie zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Klima- und Umweltschutzes.

In der Präambel des am 07.07.2022 vom Bundestag beschlossenen und am 08.07.2022 vom Bundesrat gebilligten Gesetzentwurfs der Bundesregierung des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (vgl. <https://www.bmwk.de>) heißt es, dass *„mit diesem Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden (soll). Im Jahr 2030 sollen mindestens 80% des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. ... Die mit diesem Gesetz forcierte Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist ... in Anbetracht der aktuellen Krise in Europa geopolitisch und ökonomisch geboten.“* (a.a.O., S. 1 f.)

Unter der Zielstellung der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird im Erneuerbare-Energien-Gesetz deren Nutzung als im überragenden öffentlichen Interesse stehend und der öffentlichen Sicherheit dienend verankert. In § 2 des Gesetzentwurfs heißt es: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“* (ebd., S. 12)

In der Gesetzesbegründung führt der Gesetzgeber dazu aus: *„Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“* (Bundestags-Drucksache 20/1630, S. 158)

Infolge der aktuellen „Energiekrise“ entwickelte sich eine verstärkte Nachfrage nach Standorten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (im Folgenden abgekürzt: PV-FA) sowie Großspeicheranlagen. Bei diesen Anlagen handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 35 BauGB, für die im Außenbereich kein Baurecht besteht. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von großflächigen PV-FA im Außenbereich erfordert somit grundsätzlich eine kommunale Bauleitplanung durch Aufstellung eines Bebauungsplanes. Für Großspeicheranlagen besteht derzeit eine Privilegierung im Außenbereich, wird aber in diesem Fall mit über das B-Planverfahren zur Genehmigung gebracht. Darüber hinaus sind PV-FA in der Regel raumbedeutsame Vorhaben und unterliegen den raumordnerischen Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer PV-FA erfordert daher eine Betrachtung von Eignungsflächen im Sinne von Standortalternativen im Gemeindegebiet.

Die Gemeinde Rattenberg verfolgt das Ziel, ihren Beitrag zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland an einem städtebaulich verträglichen Standort umzusetzen. Unter dieser Maßgabe wurden in der Gemarkung Rattenberg die bestehenden Flächenpotenziale im Hinblick auf ihre Eignung zur Errichtung einer PV-FA untersucht.

2. Übergeordnete Planungen

2.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)

Mit der zum 01.01.2023 in Kraft tretenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) vom 20.07.2022 (BGBl. I, S. 1237) verfolgt die Bundesrepublik Deutschland das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2030 auf 80% zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es weiterhin, dass bereits im Jahr 2035 die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll.

In diesem Kontext sieht der Ausbaupfad für Photovoltaik einen Zubau von jährlich 22 Gigawatt (GW) bis 2030 vor, sodass im Jahr 2030 Solaranlagen im Umfang von ca. 215 GW installiert sein sollen.

Gegenüber dem Jahr 2022 entspricht dies einer Steigerung des Zubaus von jährlich ca. 15 GW.

Unter der Zielstellung der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird in § 2 EEG 2023 deren Nutzung als im überragenden öffentlichen Interesse stehend und der öffentlichen Sicherheit dienend verankert.

Gemäß § 48 EEG 2023 beträgt die Vergütung für Strom aus Photovoltaik-Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze ca. 6,5 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage

1. auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,
- 1a) auf einem Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinn des § 34 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, auf diesem Grundstück zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ein Wohngebäude besteht, das nach Maßgabe der Verordnung nach § 95 Nummer 3 nicht dazu geeignet ist, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet werden kann, die Grundfläche der Anlage die Grundfläche dieses Wohngebäudes nicht überschreitet und die Anlage eine installierte Leistung von nicht mehr als 20 Kilowatt hat,
2. auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist und die Gemeinde beteiligt wurde und die Fläche kein entwässerter landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist,
3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, die Fläche kein entwässerter landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

-
- b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder
 - c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage
 - aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden ist,
 - bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
 - cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind,
 - 4. auf einer Fläche errichtet worden ist, die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder
 - 5. eine besondere Solaranlage ist, die den Anforderungen entspricht, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden, und errichtet worden ist
 - a) auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,
 - b) auf Flächen, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,
 - c) auf Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn die Fläche kein Moorboden ist, nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist,
 - d) auf Parkplatzflächen oder
 - e) auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.

2.2 Raumordnungsgesetz (ROG)

Als in der Regel raumbedeutsame Vorhaben unterliegen PV-FA den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung.

Bei der Planung von PV-FA sind dementsprechend die Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz im Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten:

- Gemäß § 2 Nr. 4 Satz 5 ROG ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen.
- Gemäß § 2 Nr. 4 Satz 7 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.
- Gemäß § 2 Nr. 6 Satz 2 ROG sind bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen.
- Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

2.3 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP 2013)

Das LEP 2013 formuliert in Kapitel 6 „Energie“ unter 6.1 „Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur“ das Ziel, die eigenständige Energieinfrastruktur weiterhin sicherzustellen und diese auch auszubauen. Unter 6.2 „Erneuerbare Energien“ wird im Unterpunkt 3 „Photovoltaik“ auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen verwiesen.

2.4 Regionalplan Donau-Wald (12) / 13. April 2019

Die Gemeinde Rattenberg liegt gemäß Karte Raumstruktur des Regionalplanes Region Donau-Wald (12) im „ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“.

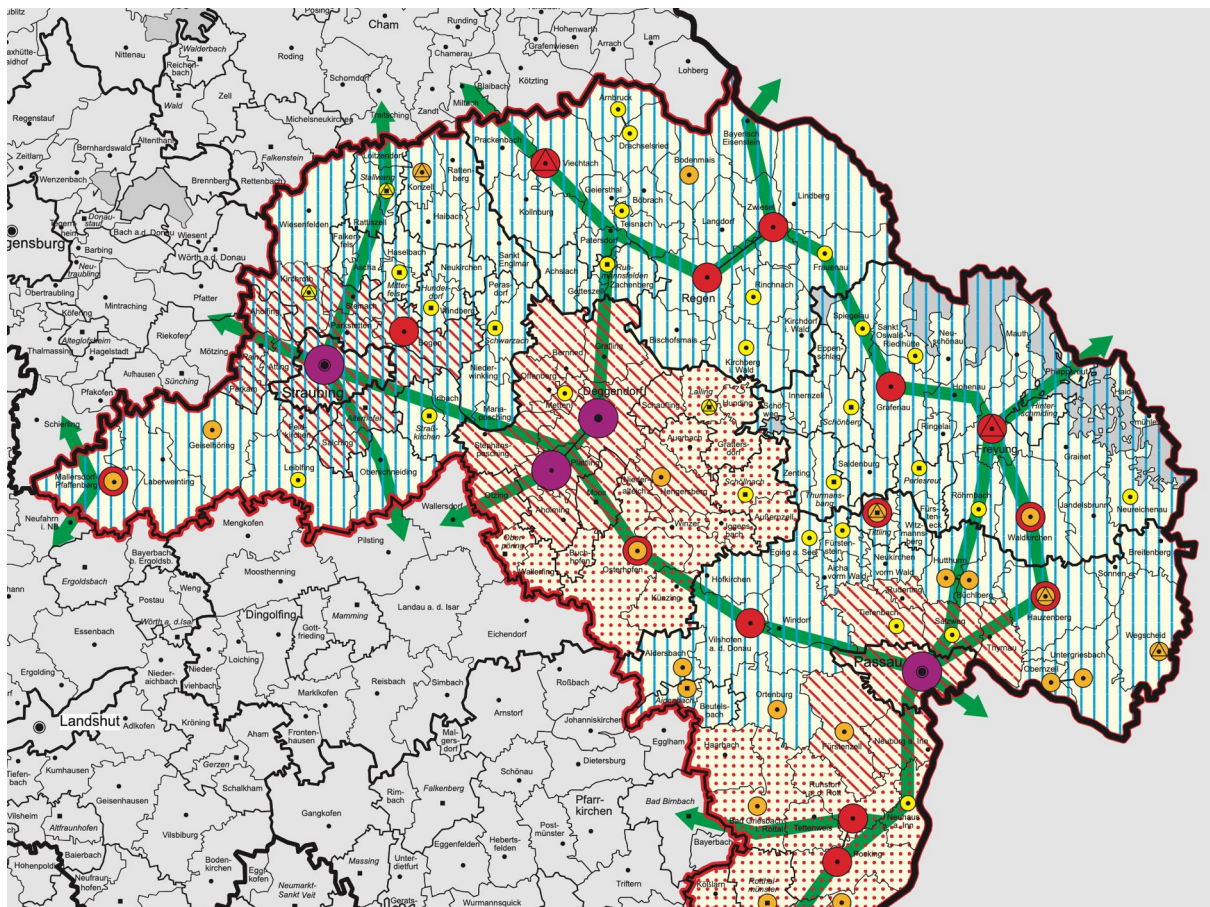


Abb. 1: Auszug aus der Raumstrukturkarte des Regionalplans Region Donau-Wald (12) 2008

Unter B III - „Energie“ führt der Regionalplan Region Donau Wald im Absatz 1 - Allgemeines aus, dass „zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung [...] in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden“ soll. „Die in der Region vorhandenen Potentiale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.“

3. Plangebiet

Rattenberg ist eine Gemeinde im Landkreis Straubing-Bogen in Niederbayern und liegt ca. 15 km südöstlich der Stadt Cham (PV-Anlage ca. 13,5 km). Die Gemeinde befindet sich im Übergangsbereich zwischen dem Donautal und dem Vorderen Bayerischen Wald. Der Ort befindet sich in einer landschaftlich geprägten Mittelgebirgsregion, die durch Wälder, landwirtschaftliche Nutzflächen und kleinere Siedlungsstrukturen charakterisiert ist. Rattenberg liegt innerhalb der Planungsregion Donau-Wald (Region 12) und gehört damit zu einem Raum, der sowohl durch ländliche Entwicklung als auch durch die Nähe zu überregionalen Verkehrsachsen geprägt ist. Die Gemeinde umfasst eine Fläche von rund 30 km² und hat etwa 1.500 Einwohner.

Die infrastrukturelle Anbindung erfolgt vor allem über das regionale Straßennetz. Rattenberg ist über die Bundesstraße B20, die eine wichtige Nord-Süd-Verbindung zwischen Straubing und Cham darstellt, gut erreichbar. Über diese Achse besteht auch Anschluss an die Autobahn A3 im Raum Straubing. Der öffentliche Personennahverkehr wird durch regionale Buslinien gewährleistet, die Rattenberg mit den umliegenden Gemeinden sowie mit den Mittelzentren Straubing und Bogen verbinden. Damit ist die Grundmobilität auch ohne direkten Bahnanschluss sichergestellt, wenngleich die Region insgesamt stärker autoorientiert geprägt ist. Die Versorgungs- und Dienstleistungsinfrastruktur konzentriert sich vor allem auf die größeren Nachbarorte und den Raum Straubing.

Die räumliche Entwicklung Rattenbergs ist eingebettet in die Vorgaben der bayerischen Landes- und Regionalplanung. Eine zentrale Grundlage bildet das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013, das als übergeordnetes Instrument der Raumordnung die Leitlinien für eine nachhaltige Raumentwicklung vorgibt. Das LEP betont insbesondere die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen, die Stärkung ländlicher Räume sowie die Notwendigkeit einer flächensparenden Siedlungsentwicklung. Im Kapitel „Energieversorgung“ wird festgelegt, dass erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, um einen Beitrag zur klimafreundlichen und zukunftssicheren Energieversorgung zu leisten. Damit wird auch für Gemeinden wie Rattenberg ein planerischer Rahmen geschaffen, in dem Energieprojekte grundsätzlich unterstützt werden, sofern sie raumverträglich umgesetzt werden können.

Auf regionaler Ebene konkretisiert der Regionalplan Donau-Wald (Stand 2019) diese landesweiten Zielsetzungen. Die Region Donau-Wald ist sowohl durch ihre naturräumlichen Qualitäten als auch durch ihre Bedeutung als Energie- und Erholungsraum geprägt. Der Regionalplan enthält im Abschnitt „Energie“ (Kapitel B III) klare Leitlinien für eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung. Dabei wird insbesondere die räumliche Steuerung erneuerbarer Energien betont. Für die Windenergie sieht der Regionalplan eine Konzentration in dafür geeigneten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vor, um eine Zersiedelung der Landschaft durch Einzelanlagen zu vermeiden und gleichzeitig die Energiewende regional koordiniert voranzubringen. Auch andere Formen erneuerbarer Energiegewinnung, wie Photovoltaik oder Biomasse, sind in den regionalplanerischen Grundsätzen eingebettet.

4. Methodisches Vorgehen

In den betrachteten Bereichen für die PV-FA sind regionalplanerisch ausgewiesene Vorranggebiete oder Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung resp. Gebiete des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (Flora-Fauna-Habitate, Vogelschutzgebiete, FFH-Lebensraumtypen), Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotop oder Kompensationsflächen zum Ausgleich von Eingriffen, Naturdenkmale oder Flächennaturdenkmale nicht anzutreffen.

Das Gemarkungsgebiet der Gemeinde Rattenberg wurde im Hinblick auf seine Eignung für die Errichtung einer PV-FA nach folgenden Kriterien betrachtet:

- Generelle Eignung als PV-Fläche
- Ertragspotenziale der landwirtschaftlich genutzten Böden,
- intakte Waldflächen als Ausschlusskriterium,
- auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung) als Ausschlusskriterium,
- Erholungsräume im Landschaftsraum als Ausschlusskriterium,
- Sichtbarkeit einer PV-FA im Landschaftsraum / Vermeidung direkter Sichtbeziehungen von der Ortslage Kellburg und den benachbarten Ortslagen Irlmühl

5. Status quo

In der Gemeinde Rattenberg wurden durch private Grundstückseigentümer vereinzelt Photovoltaik-Dachflächenanlagen installiert. Die größte Anlage mit einer Leistung von 2 x 30 kW befindet sich auf zwei Dächern von landwirtschaftlichen Gebäude des im Südosten des Gemeindegebiets gelegenen Landwirtschaftsbetriebs.

Gewerbegebiete oder Konversionsflächen stehen im Gemeindegebiet zur Installation von PV-Anlagen nicht zur Verfügung.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt im öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit. Die Gemeinde Rattenberg verfolgt das Ziel, ihren Beitrag zur Gewinnung regenerativer Energie und zur Herstellung der Unabhängigkeit unseres Landes von fossilen Energieträgern zu leisten.

6. Flächenpotenziale

Die in der Gemarkung Rattenberg hinsichtlich ihrer Eignung für die Errichtung einer PV-FA betrachteten Flächen sind in den nachfolgend dargestellten Übersichtslageplänen verortet und werden im Folgenden einzeln betrachtet.

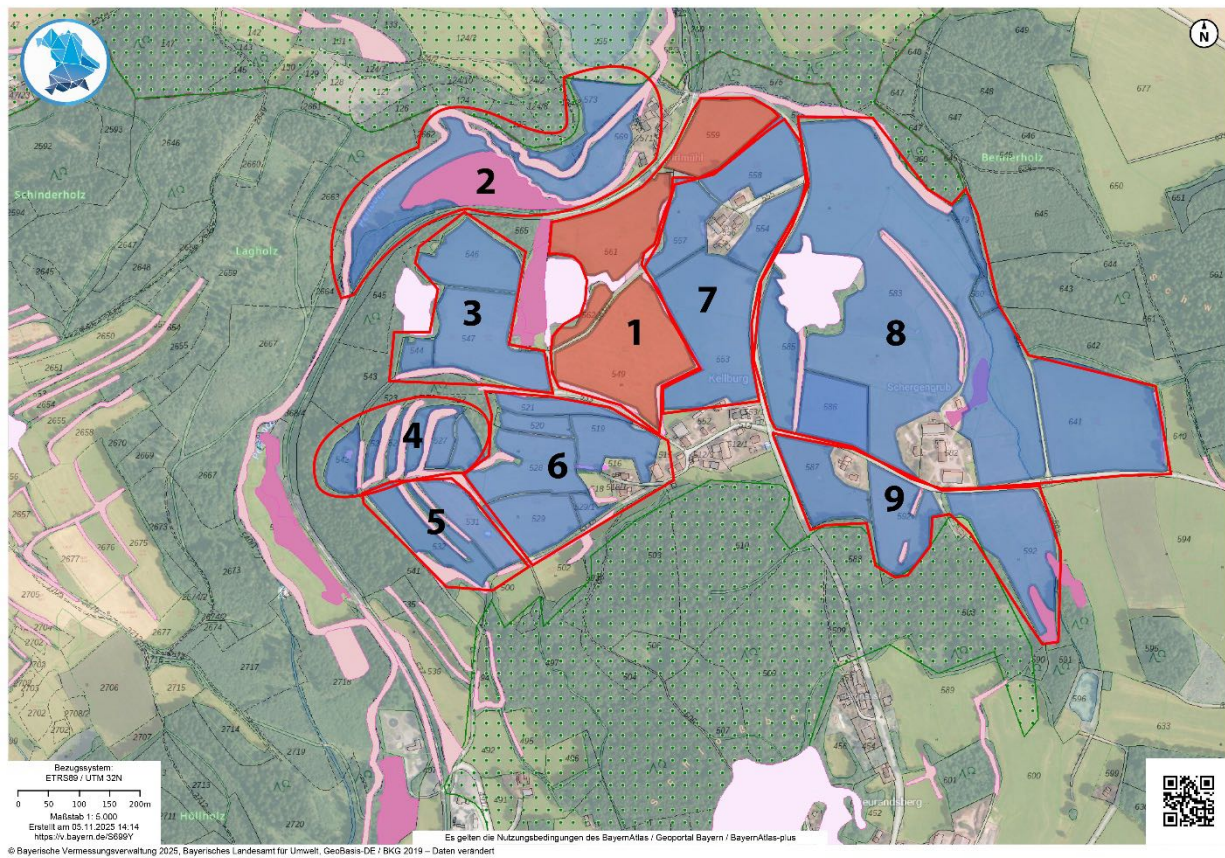
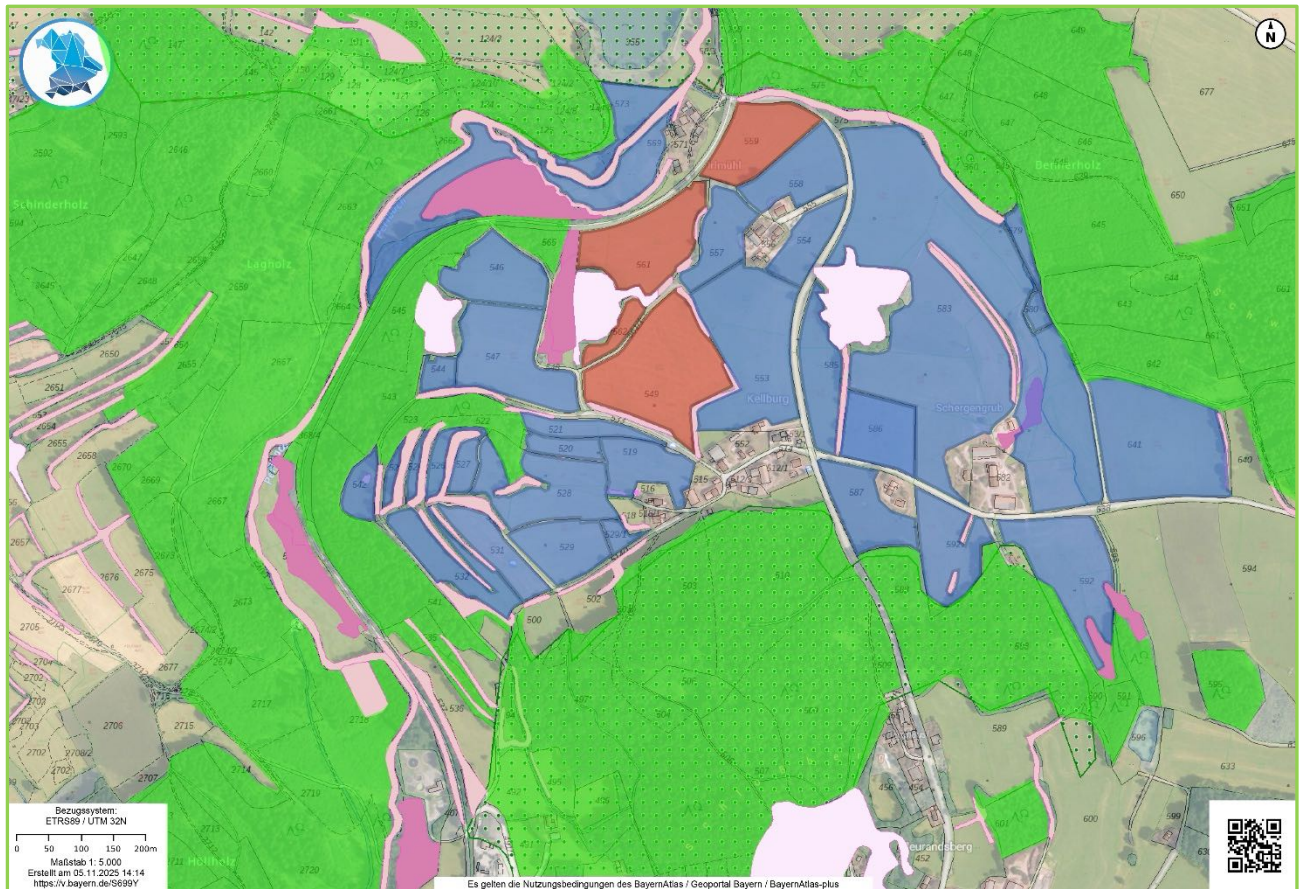


Abb. 2: Übersichtsplan zu den in der Gemarkung Rattenberg/ betrachteten Flächenpotenzialen (Quelle: Google maps)

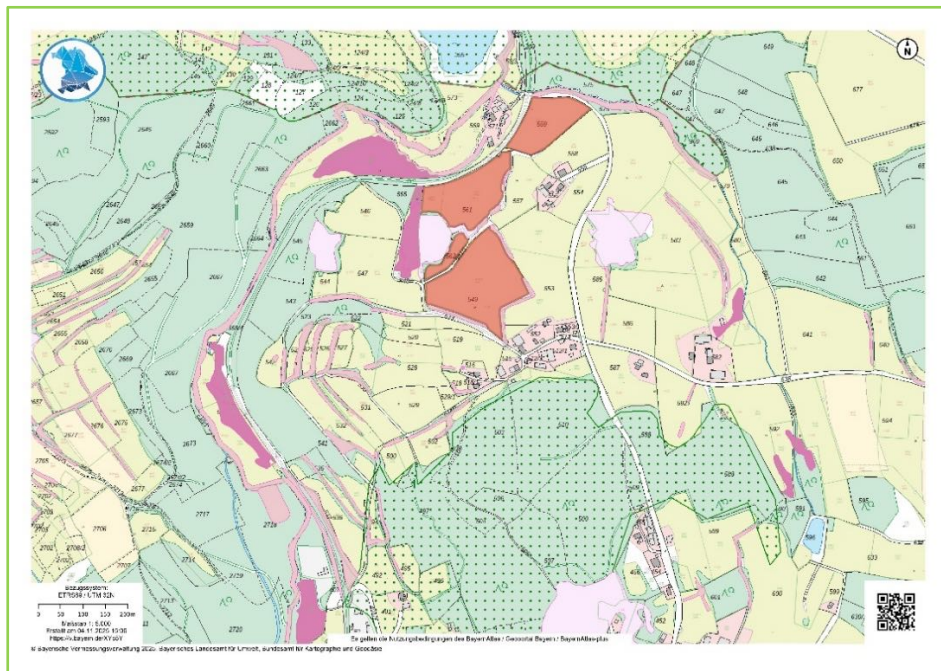
Bereich Waldflächen (grün) und Biotopflächen (pink) – als Ausschlusskriterium:



Um die geplante PV-Fläche befinden massive Waldflächen. Diese Grundstücke sind nicht mit in unserer Planung, Waldflächen sind als Ausschlusskriterium eingestuft.

Das Gleiche gilt für Biotopflächen (pink).

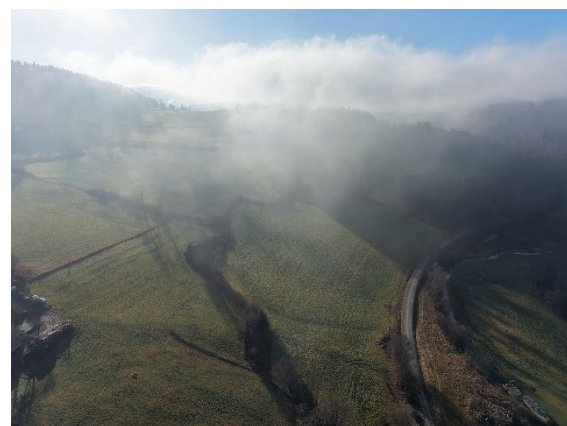
Bereich 1 – geplante PV-Fläche:



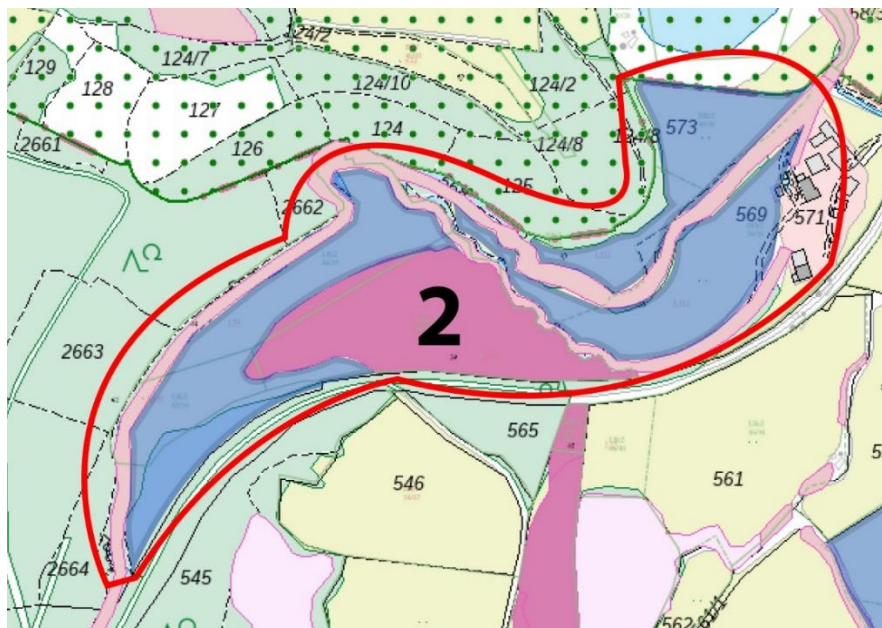
Südwestlicher Flächenteil, Blickrichtung Nordost



Nordöstlicher Flächenteil, Blickrichtung Südwest



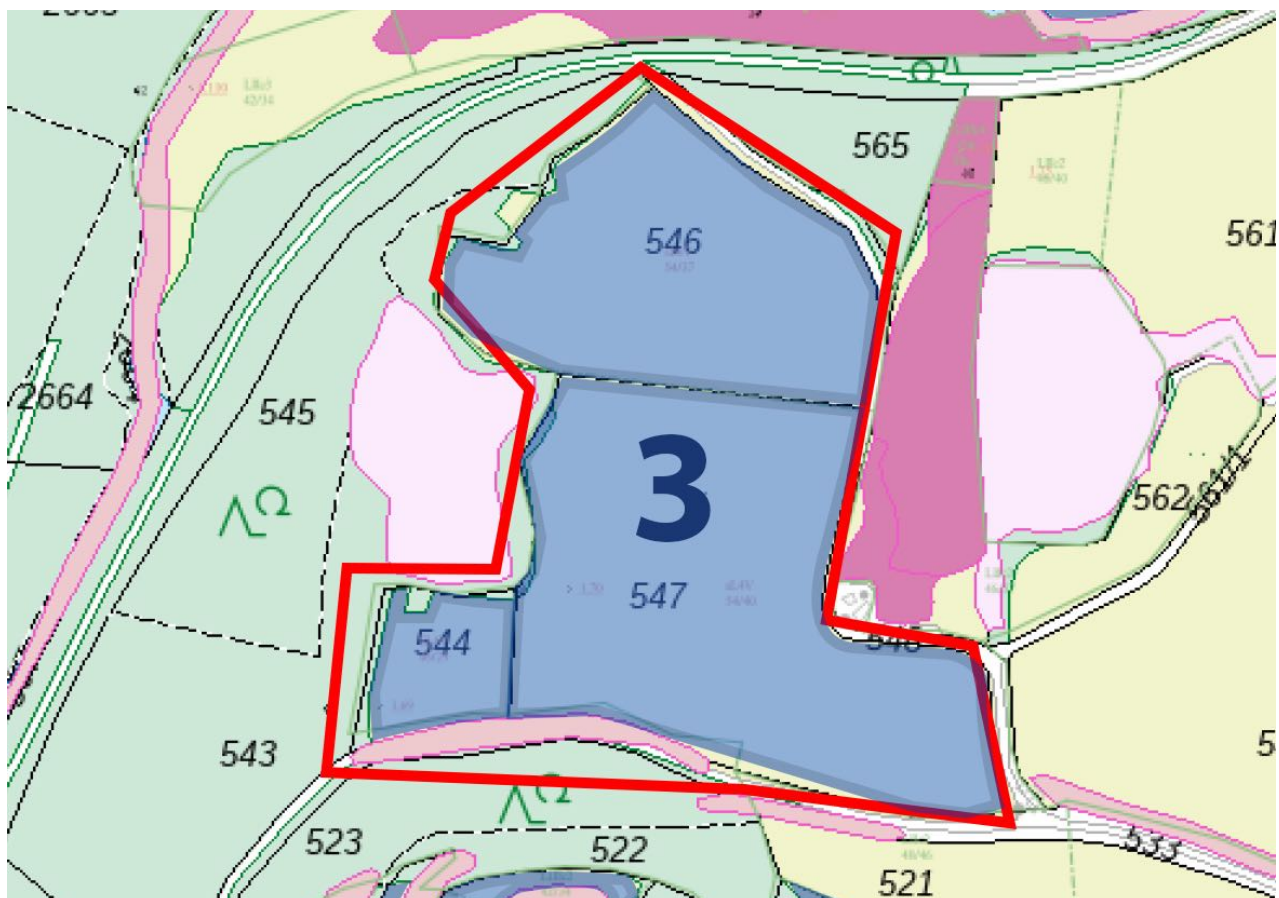
Generelle Eignung als PV-BESS Fläche	Flächenlage: Abstandsflächen sowie Bepflanzung zwischen Kellburg, der Einsiedlerhofbebauung und der PVA vorhanden. Verschattung: Flächen sind im Winter nur geringfügig verschattet. Einspeisepunkt: Direkt am Grundstück Fazit: Fläche Durch Lage und Nähe zum Einspeisepunkt gut geeignet.
Ertragspotenzial der landwirtschaftlich genutzten Böden	Geringes Ertragspotenzial durch Größe und Bodenqualität sowie Gefälle Ackerzahl: 37-44
Intakte Waldflächen als Ausschlusskriterium	Vereinzelte nicht zusammenhängende Baumbestände
Auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung) als Ausschlusskriterium	Keine Blendwirkung des westlichen Flächenteils auf Ortslage Kellburg und Irlmühl
Erholungsräume im Landschaftsraum als Ausschlusskriterium	Geringe bis mittlere Eignung des westlichen Flächenteils als Erholungsraum
Sichtbarkeit einer PV-FA im Landschaftsraum / Vermeidung direkter Sichtbeziehungen von der Ortslage Rattenberg und den benachbarten Ortslagen zur PV-FA.	- keine Sichtbarkeit von den Ortslagen Rattenberg - Teilweise Sichtbeziehung von der Ortslage Kellburg

Bereich 2 – nördlich der geplanten PV-Fläche:

Blickrichtung Süd, links Waldanteil in der Fläche

Generelle Eignung als PV-BESS Fläche	Flächenlage: Fläche umrandet von Waldflächen direkt am Einsiedlerhof – nahezu keine Flächennutzung möglich. Verschattung: Flächen sind selbst im Sommer stark verschattet. Einspeisepunkt: Keine Einspeisung möglich, da Umspannwerk mit auf den derzeitigen PV-Flächen gebaut werden muss. Fazit: Fläche durch Naturschutz und fehlenden Einspeisepunkt nicht geeignet.
Ertragspotenzial der landwirtschaftlich genutzten Böden	Geringes Ertragspotenzial durch Größe und Bodenqualität sowie Gefälle Ackerzahl: 34-40
Intakte Waldflächen als Ausschlusskriterium	Viele intakte zusammenhängende Baumbestände
Auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung) als Ausschlusskriterium	Keine Blendwirkung des westlichen Flächenteils auf Ortslage Kellburg und Irlmühl
Erholungsräume im Landschaftsraum als Ausschlusskriterium	Geringe bis mittlere Eignung des westlichen Flächenteils als - Erholungsraum
Sichtbarkeit einer PV-FA im Landschaftsraum / Vermeidung direkter Sichtbeziehungen von der Ortslage Rattenberg und den benachbarten Ortslagen zur PV-FA.	- keine Sichtbarkeit von den Ortslagen Rattenberg - Teilweise Sichtbeziehung von der Ortslage Irlmühl und Kellburg

Bereich 3 – westlich der geplanten PV-Fläche:





Blickrichtung Nordwest

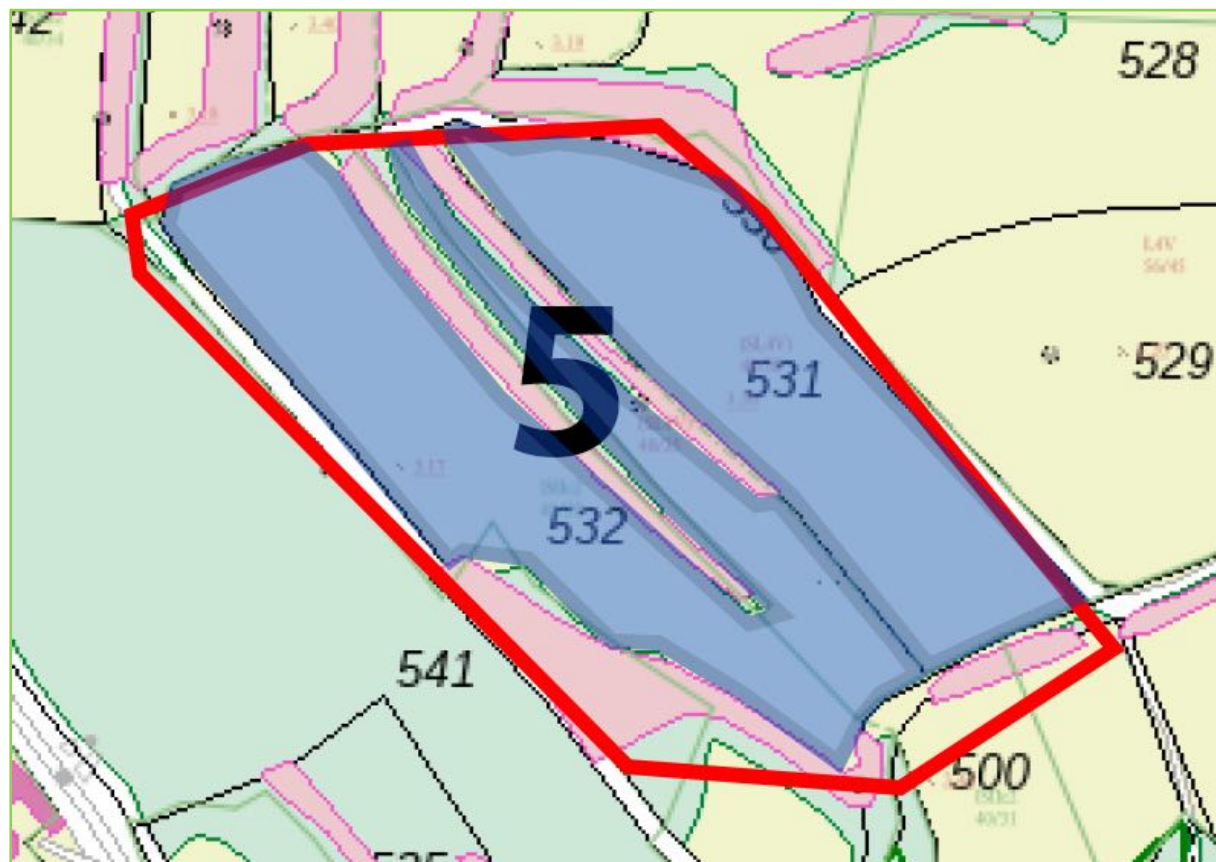
Generelle Eignung als PV-BESS Fläche	Flächenlage: Fläche umrandet von Waldflächen im Westen der PV-Fläche. Große Abstandsflächen zum Wald notwendig. Geringe Flächennutzung möglich. Verschattung: Flächen sind selbst im Sommer stark verschattet. Einspeisepunkt: Keine Einspeisung möglich, da Umspannwerk mit auf den derzeitigen PV-Flächen gebaut werden muss. Fazit: Fläche durch massive Verschattung und fehlenden Einspeisepunkt nicht geeignet.
Ertragspotenzial der landwirtschaftlich genutzten Böden	Geringes Ertragspotenzial durch Größe und Bodenqualität sowie Gefälle Ackerzahl: 29-40
Intakte Waldflächen als Ausschlusskriterium	Mäßige Bewachsung durch Gebüsch
Auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung) als Ausschlusskriterium	Keine Blendwirkung des westlichen Flächenteils auf Ortslage Kellburg und Irlmühl
Erholungsräume im Landschaftsraum als Ausschlusskriterium	Geringe bis mittlere Eignung des westlichen Flächenteils als - Erholungsraum
Sichtbarkeit einer PV-FA im Landschaftsraum / Vermeidung direkter Sichtbeziehungen von der Ortslage Rattenberg und den benachbarten Ortslagen zur PV-FA.	- keine Sichtbarkeit von den Ortslagen Rattenberg Direkte Sichtbeziehung von der Ortslage Kellburg

Bereich 4 – südwestlich der geplanten PV-Fläche:



Blickrichtung Süd

Generelle Eignung als PV-BESS Fläche	Flächenlage: Fläche umrandet von Waldflächen im Südwesten der PV-Fläche. Vollständig von Biotopflächen durchzogen. Nahezu keine Bauflächen vorhanden. Nahezu keine Flächennutzung möglich. Verschattung: Flächen sind selbst im Sommer stark verschattet. Einspeisepunkt: Keine Einspeisung möglich, da Umspannwerk mit auf den derzeitigen PV-Flächen gebaut werden muss. Fazit: Fläche durch massive Verschattung, Biotope und fehlenden Einspeisepunkt nicht geeignet.
Ertragspotenzial der landwirtschaftlich genutzten Böden	Geringes Ertragspotenzial durch Größe und Bodenqualität sowie Gefälle Ackerzahl: 23-39
Intakte Waldflächen als Ausschlusskriterium	Viele intakte zusammenhängende Baumbestände
Auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung) als Ausschlusskriterium	Keine Blendwirkung des westlichen Flächenteils auf Ortslage Kellburg und Irlmühl
Erholungsräume im Landschaftsraum als Ausschlusskriterium	Geringe bis mittlere Eignung des westlichen Flächenteils als - Erholungsraum
Sichtbarkeit einer PV-FA im Landschaftsraum / Vermeidung direkter Sichtbeziehungen von der Ortslage Rattenberg und den benachbarten Ortslagen zur PV-FA.	- keine Sichtbarkeit von den Ortslagen Rattenberg Teilweise Sichtbeziehung von der Ortslage Kellburg

Bereich 5 – südlich der Fläche 4:



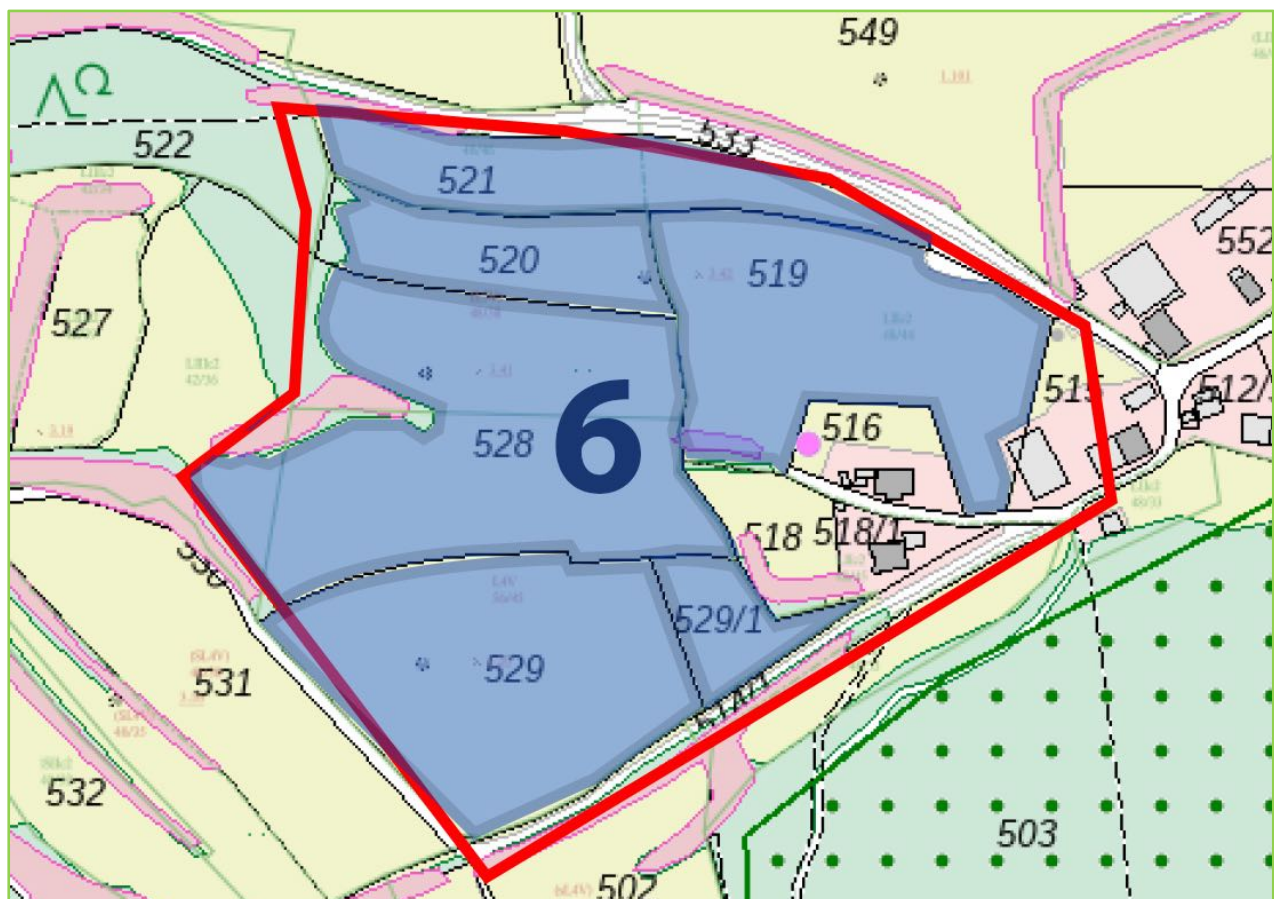
Blick von Kellburg Richtung Westen



Blick von Kellburg Noren nach Südwesten

Generelle Eignung als PV-BESS Fläche	Flächenlage: Westlich von Kellburg und nah an der Ortslage. Angrenzende Biotopflächen im westen. Verschattung: Flächen durch den im Süden befindlichen Berg im Herbst und Winter verschattet. Einspeisepunkt: Keine Einspeisung möglich, da Umspannwerk mit auf den derzeitigen PV-Flächen gebaut werden muss. Weit vom geplanten Umspannwerk entfernt. Fazit: Fläche durch Verschattung und nahe Ortslage nicht geeignet..
Ertragspotenzial der landwirtschaftlich genutzten Böden	Geringes Ertragspotenzial durch Größe und Bodenqualität sowie Gefälle Ackerzahl: 27-32
Intakte Waldflächen als Ausschlusskriterium	Viele intakte zusammenhängende Baumbestände
Auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung) als Ausschlusskriterium	Keine Blendwirkung des westlichen Flächenteils auf Ortslage Kellburg und Irlmühl
Erholungsräume im Landschaftsraum als Ausschlusskriterium	Geringe bis mittlere Eignung des westlichen Flächenteils als - Erholungsraum
Sichtbarkeit einer PV-FA im Landschaftsraum / Vermeidung direkter Sichtbeziehungen von der Ortslage Rattenberg und den benachbarten Ortslagen zur PV-FA.	- keine Sichtbarkeit von den Ortslagen Rattenberg Teilweise Sichtbeziehung von der Ortslage Kellburg

Bereich 6 – westlich von Kellburg und südwestlich der PV-Fläche:

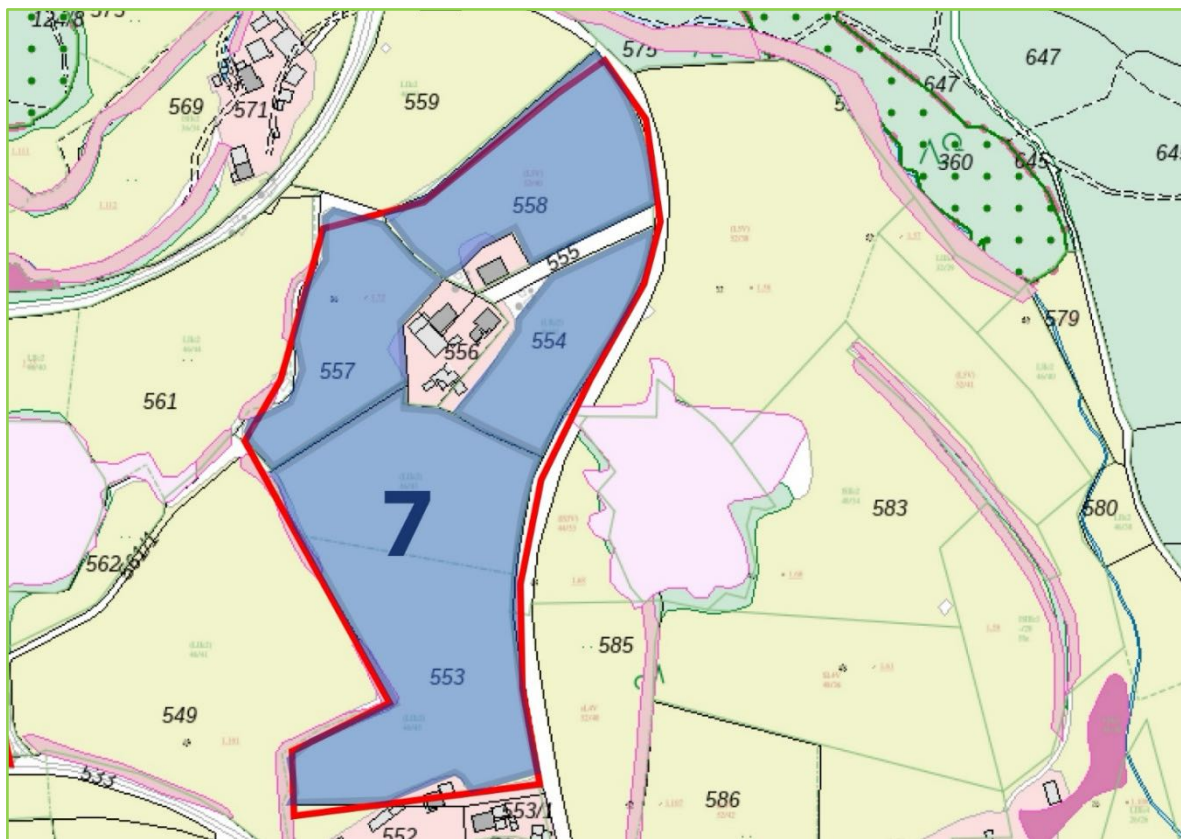




Blick von Kellburg - von Nordosten nach Westen.

Generelle Eignung als PV-BESS Fläche	Flächenlage: Westlich von Kellburg und nah an der Ortslage. Angrenzende Biotopflächen im westen. Verschattung: Flächen durch den im Süden befindlichen Berg im im Herbst und Winter verschattet. Einspeisepunkt:: Keine Einspeisung möglich, da Umspannwerk mit auf den derzeitigen PV-Flächen gebaut werden muss. Weit vom geplanten Umspannwerk entfernt. Fazit: Fläche durch Verschattung und nahe Ortslage nicht geeignet.
Ertragspotenzial der landwirtschaftlich genutzten Böden	Geringes Ertragspotenzial durch Größe und Bodenqualität sowie Gefälle Ackerzahl: 38-46
Intakte Waldflächen als Ausschlusskriterium	Vereinzelte nicht zusammenhängende Baumbestände
Auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung) als Ausschlusskriterium	Keine Blendwirkung des westlichen Flächenteils auf Ortslage Kellburg und Irlmühl
Erholungsräume im Landschaftsraum als Ausschlusskriterium	Geringe bis mittlere Eignung des westlichen Flächenteils als - Erholungsraum
Sichtbarkeit einer PV-FA im Landschaftsraum / Vermeidung direkter Sichtbeziehungen von der Ortslage Rattenberg und den benachbarten Ortslagen zur PV-FA.	- keine Sichtbarkeit von den Ortslagen Rattenberg - Direkte Sichtbeziehung von der Ortslage Kellburg

Bereich 7 – südlich der geplanten PV-Fläche:



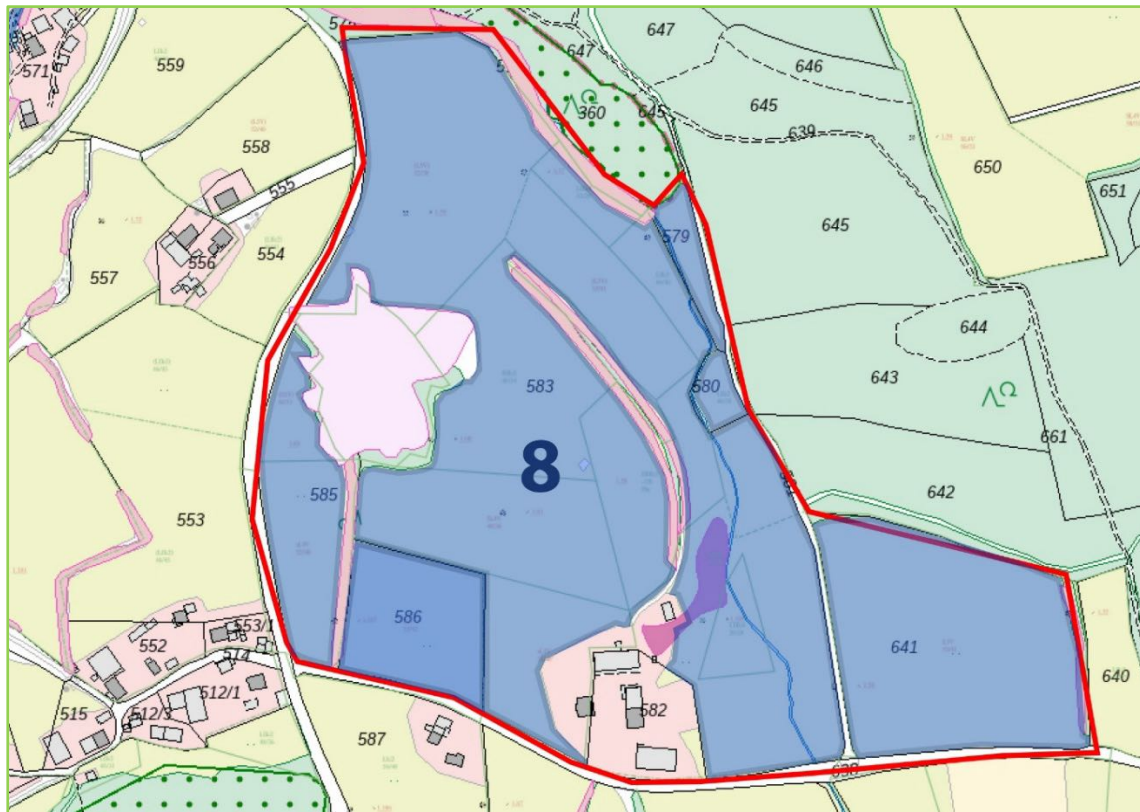
Blick von Kellburg Richtung Nordosten



Blick von Kellburg Richtung Süden

Generelle Eignung als PV-BESS Fläche	Flächenlage: Fläche liegen zwischen Kellburg und dem Einsiedler-Hof und der PV-Fläche. Flächen sind nahe an der Wohnbebauung und trennen diese vom PV-Projekt Verschattung: Flächen sind leicht verschattet. Einspeisepunkt: Keine Einspeisung möglich, da Umspannwerk mit auf den derzeitigen PV-Flächen gebaut werden muss. Fazit: Fläche ungeeignet, da als Abstandsflächen zur Wohnbebauung geplant.
Ertragspotenzial der landwirtschaftlich genutzten Böden	Geringes Ertragspotenzial durch Größe und Bodenqualität sowie Gefälle Ackerzahl: 40-41
Intakte Waldflächen als Ausschlusskriterium	Vereinzelte nicht zusammenhängende Baumbestände
Auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung) als Ausschlusskriterium	Keine Blendwirkung des westlichen Flächenteils auf Ortslage Kellburg und Irlmühl
Erholungsräume im Landschaftsraum als Ausschlusskriterium	Geringe bis mittlere Eignung des westlichen Flächenteils als - Erholungsraum
Sichtbarkeit einer PV-FA im Landschaftsraum / Vermeidung direkter Sichtbeziehungen von der Ortslage Rattenberg und den benachbarten Ortslagen zur PV-FA.	- keine Sichtbarkeit von den Ortslagen Rattenberg Direkte Sichtbeziehung von der Ortslage Irlmühl und Kellburg

Bereich 8 – südöstlich der geplanten PV-Fläche:

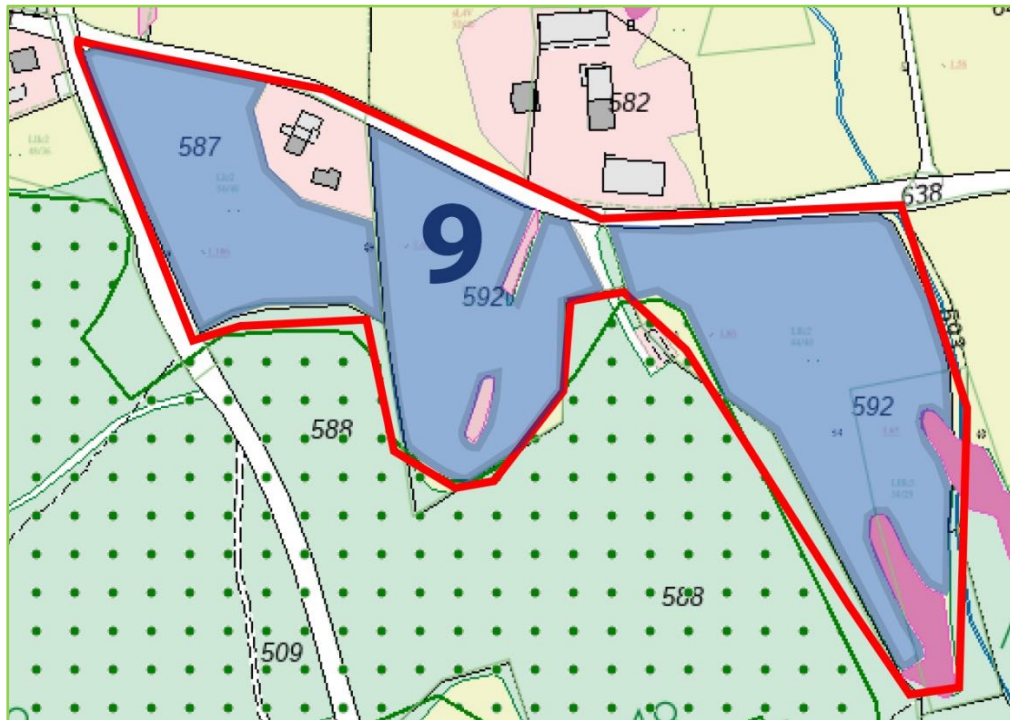


Blick von Kellburg Richtung Westen

*Blick von Grundstücksmitte Richtung Norden**Blick von Süden Richtung Norden*

Generelle Eignung als PV-BESS Fläche	Flächenlage: Fläche durchzogen von Gehölzstreifen und Biotopen im Südosten. Die Fläche wird vollständig von einer Hochspannung Freileitung überzogen. Das unterbauen ist nicht gestattet. Dadurch kann nur ein geringer Teil für PV genutzt werden. Verschattung: Flächen sind teilweise stark verschattet. Einspeisepunkt: Keine Einspeisung möglich, da Umspannwerk mit auf den derzeitigen PV-Flächen gebaut werden muss. Fazit: Fläche durch Verschattung, Biotope und Freileitung nicht geeignet.
Ertragspotenzial der landwirtschaftlich genutzten Böden	Geringes Ertragspotenzial durch Größe und Bodenqualität sowie Gefälle Ackerzahl: 34-41
Intakte Waldflächen als Ausschlusskriterium	Viele intakte zusammenhängende Baumbestände
Auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung) als Ausschlusskriterium	Keine Blendwirkung des westlichen Flächenteils auf Ortslage Kellburg und Irlmühl
Erholungsräume im Landschaftsraum als Ausschlusskriterium	Geringe bis mittlere Eignung des westlichen Flächenteils als - Erholungsraum
Sichtbarkeit einer PV-FA im Landschaftsraum / Vermeidung direkter Sichtbeziehungen von der Ortslage Rattenberg und den benachbarten Ortslagen zur PV-FA.	- keine Sichtbarkeit von den Ortslagen Rattenberg direkte Sichtbeziehung von der Ortslage Kellburg

Bereich 9:





Blick von Norden nach Südwesten



Blick von Norden Westen nach Süd Osten

Generelle Eignung als PV-BESS Fläche	Flächenlage: Fläche umrandet von Waldfläche. Mehrere Biotope im Mittel- und Ostteil der Flächen. 1/3 der Fläche wird von einer Hochspannung Freileitung überzogen. Das unterbauen ist nicht gestattet. Dadurch kann nur ein geringer Teil für PV genutzt werden. Verschattung: Flächen sind teilweise im Winter stark verschattet. Einspeisepunkt:: Keine Einspeisung möglich, da Umspannwerk mit auf den derzeitigen PV-Flächen gebaut werden muss. Fazit: Fläche durch Verschattung, Biotope und Freileitung nicht geeignet.
Ertragspotenzial der landwirtschaftlich genutzten Böden	Geringes Ertragspotenzial durch Größe und Bodenqualität sowie Gefälle Ackerzahl: 39-49
Intakte Waldflächen als Ausschlusskriterium	Vereinzelte nicht zusammenhängende Baumbestände
Auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung) als Ausschlusskriterium	Keine Blendwirkung des westlichen Flächenteils auf Ortslage Kellburg und Irlmühl
Erholungsräume im Landschaftsraum als Ausschlusskriterium	Geringe bis mittlere Eignung des westlichen Flächenteils als - Erholungsraum
Sichtbarkeit einer PV-FA im Landschaftsraum / Vermeidung direkter Sichtbeziehungen von der Ortslage Rattenberg und den benachbarten Ortslagen zur PV-FA.	- keine Sichtbarkeit von den Ortslagen Rattenberg Direkte Sichtbeziehung von der Ortslage Kellburg

7. Fazit

Alle in der Gemarkung Rattenberg Kelburg hinsichtlich ihrer Eignung für die Errichtung einer PV-FA betrachteten Flächen stehen in direkter Konkurrenz zu den regionalplanerisch als Vorrang- resp. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung und als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung ausgewiesenen Nutzungen.

Konversionsflächen gemäß EEG stehen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung.

Da die Errichtung von PV-FA über die Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland hinaus auch im § 2 des EEG 2023 als im überragenden öffentlichen Interesse stehend und der öffentlichen Sicherheit dienend eingestuft wird, ist abzuwägen, welche der untersuchten Flächen für die Errichtung einer PV-FA im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Rattenberg am ehesten für ein solches Vorhaben in Auswertung der zugrunde gelegten Kriterien

- Generelle Eignung als PV-Fläche
- Ertragspotenziale der landwirtschaftlich genutzten Böden,
- intakte Waldflächen als Ausschlusskriterium,
- auf Wohnbebauung oder Straßen einwirkende Lichtimmissionen (Blendwirkung) als Ausschlusskriterium,
- Erholungsräume im Landschaftsraum als Ausschlusskriterium,
- Sichtbarkeit einer PV-FA im Landschaftsraum / Vermeidung direkter Sichtbeziehungen von der Ortslage Rattenberg und den benachbarten Ortslagen Irlmühl und Kellburg zur PV-FA.

geeignet ist.

Auf nahezu allen untersuchten Flächen würde die Errichtung einer PV-FA zu Lichtimmissionen bei der Wohnbebauung und / oder der das Plangebiet querenden Kreisstraßen führen.

Die exponierte Lage des Großteils der untersuchten Flächen würde darüber hinaus zu einer weithin sichtbaren Störung des Landschaftsbildes und zu einer guten Sichtbarkeit der PV-FA von einzelnen der umliegenden Wohnstandorte führen.

Das Ertragspotenzial der landwirtschaftlich genutzten Böden ist durchgängig als gering einzuschätzen. Zusätzlich sind die Flächen aufgrund ihrer Größe nicht primär und bevorzugt als Ackerland zu nutzen. Somit geht durch den Bau der PV-FA keine wertvolle Ackerfläche verloren.

8. Ergebnis

Unter Beachtung der vorgenannten Aspekte wurde der westliche Teil der Fläche 1 als der am besten geeignete Standort für die Errichtung einer PV-FA identifiziert.

Für den Standort sprechen:

- Die abgeschirmte Lage der Fläche. Es besteht keine direkte Sichtbeziehung zu den Nachbargemeinden bzw. zur Gemeinde Rattenberg.
- Das Landschaftsbild ist durch die den nördlichen Teil der Fläche 1 von Ost nach West querende, oberirdisch geführte 380-kv-Stromtrasse bereits beeinträchtigt.

Gegen den Standort spricht:

- Die teilweise Sichtbeziehung zu dem Ortsteil Kellburg. Diese besteht jedoch an jeder der vorgeschlagenen Optionen.

In der Abwägung der für und gegen die untersuchten Flächen 1 bis 8 sprechenden Aspekte wird die Fläche 1 aufgrund der für den Standort sprechenden Aspekte als für die Entwicklung einer PV-FA in der Gemarkung Rattenberg am besten geeignete Standort bewertet.

Landwirtschaftsflächen mit hohem Ertragspotenzial gehen aufgrund des geringen Ertragspotenzials nicht verloren. Die Fläche kann während der Nutzung als PV-FA als Grünland weiterhin bewirtschaftet werden.

Die Fläche 1 birgt im Hinblick auf die Sichtbarkeit der PV-FA sowie im Hinblick auf die Einwirkung von Lichtimmissionen auf Wohnbebauung und Verkehrsstrassen das geringste Konfliktpotenzial der untersuchten Flächen.

Aufgestellt: Leipzig, im Februar 2026

Maximilian Geer
Architekt